



3003 Bern, 15. Februar 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Neubau Trafostation Mitte (O18)
Projekt-Nr. 17-06-012

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 1. Dezember 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau der unterirdischen Trafostation Mitte (O18) ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Laut Gesuch wird die Stromversorgung für das Vorfeld um das Dock A heute von der Trafostation Dock A gespeist. In Hinblick auf ein neues Dock A ist als vorgezogene Massnahme vorgesehen, die elektrische Erschliessung zwischen dem Gebäude und den Betriebsflächen zu trennen. Dazu soll eine neue unterirdische Trafostation erstellt werden. Das Elektroprojekt wird gemäss der Vereinbarung zwischen dem BAZL und dem Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) nachlaufend direkt bei diesem zur Genehmigung eingereicht.

Die neue unterirdische Trafostation soll südlich des Rundfahrtenplatzes zwischen der Weststrasse und dem Stapelbecken SB7 zu liegen kommen. Das in Ortbeton erstellte eingeschossige Gebäude wird 37 m lang, 12 m breit und 4,8 m hoch. Die Sohle liegt 6 m unter Terrain. Die Überdeckung nach der Fertigstellung beträgt 1,20 m. Die Trafostation Mitte liegt ausserhalb der bestehenden Rollwege, wird statisch und in der Höhenlage aber bereits so ausgelegt, dass spätere Rollwegerweiterungen möglich sind. Der Zugang wird ab dem bestehenden Zufahrtsweg zum Stapelbecken SB7 sichergestellt; der Haupteingang wird über eine Treppe gewährleistet, die mit einer klappbaren Abdeckung versehen ist. Zusätzlich wird eine Einbringöffnung mit Abdeckung für grosse Anlageteile (z. B. Transformatoren etc.) realisiert.

Die neue Trafostation wird über neue Werkleitungen an die bestehenden Stromversorgungs- und Befeuerungs-Trassen angeschlossen. Für die Verlegung der Kabel werden soweit möglich die bestehenden Kabelschutzrohre benutzt. Die nördliche Anbindung erfolgt ab dem bestehenden Kabelschacht 28-23. Die neue Kabeltrasse (20 HDPE¹-Rohre 120 und 2 HDPE-Rohre 150) wird auf einer Länge von ca. 50 m zwischen zwei neuen Kabelschächten erstellt und in die neue unterirdische Trafostation geführt. Der Übergang der Rohranlage in die Station wird zusätzlich mit speziellen Kabeldurchführungen zum Rückhalt von Wasser aus der Schacht- und Rohranlage ausgeführt. Auf der südlichen Seite wird die Anbindung mittels eines Kriech-

¹ High-Density-Polyethylen

kanals mit Anschluss an den bestehenden NOK²-Kanal gewährleistet.

Eine bestehende Entwässerungsleitung führt direkt durch den Bauperimeter der neuen Trafostation und muss auf ca. 34 m um das Gebäude verlegt werden.

Die Station wird mit Vollschutz und Anbindung an die Brandmeldeanlage (BMA) Flughafen Zürich mit Fernsignaltafel (FST) im Zugangsbereich erstellt. Die Traforäume sowie der Mittelspannungsraum werden über ein Leerrohrsystem für CO₂ nach Aussen verbunden, damit die Feuerwehr im Brandfall zur Löschung über einen Stutzen CO₂ in die unterirdischen Räume leiten kann.

Als Hauptinstallationsplatz wird ein Bereich innerhalb der bestehenden Baulogistikfläche Süd auf der Luftseite des Flughafens genutzt. Ein zusätzlicher provisorischer Installations- und Materialumschlagplatz wird im Bereich des Rundfahrtenplatzes zwischen der Weststrasse und dem Stapelbecken SB7 in unmittelbarer Nähe der Baustelle eingerichtet. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird dieser wieder zurückgebaut. Die Zufahrt und der Materialtransport erfolgen über die Tore 101 und 130. Für die Transportrouten innerhalb des Flughafengeländes werden möglichst kurze Wege gewählt.

Für die Bauphase ist ein Downgrade der Rollwege ECHO und ECHO 6 vorgesehen, sodass die Baustelle ausserhalb der Sperrzonen liegt. Die Spundwandarbeiten und die nördliche Anbindung der Trafostation inkl. Elektrotrasse müssen wegen der Höhenbeschränkung bzw. der Rollwegsperrzone in den nächtlichen Flugbetriebspausen ausgeführt werden. Alle anderen Hauptarbeiten erfolgen tagsüber.

Der Baubeginn ist für Anfang Juli, der Bauabschluss für Ende August 2018 vorgesehen. Es wird mit Baukosten von ca. Fr. 1 500 000.– gerechnet.

1.3 Standort

Flughafen – Luftseite, Weststrasse / Bereich Rundfahrtenplatz, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die FZAG ist Eigentümerin des betroffenen Grundstücks.

² Nordostschweizerische Kraftwerke AG

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Beilage B1: Technischer Bericht, 17.11.2017;
- Beilage B2: Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide, 7.11.2017;
- Stellungnahme Zonenschutz, 22.11.2017; und
- Pläne.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK³-Sitzung vom 19. Oktober 2017 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG⁴ festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Es wurden keine Einsprachen erhoben.

Am 1. Dezember 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an und stellte die Gesuchsunterlagen seinen zuständigen Fachstellen zur luftfahrtspezifischen Prüfung zu. Die Anhörung des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI) erfolgte vereinbarungsgemäss durch das AFV. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL datiert vom 23. Januar 2018.

Am 17. Januar 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten zu. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichtete in Kenntnis der Gesuchsunterlagen und der kantonalen Stellungnahmen nach telefonischer Rücksprache auf eine formelle Stellungnahme.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Am 23. Januar 2018 hörte das BAZL die FZAG zur luftfahrtspezifischen Prüfung und zu den Stellungnahmen der angehörten Fachstellen an. Mit E-Mail vom 6. Februar

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

2018 teilte die FZAG mit, dass sie weder zu den Anträgen des Kantons und der Stadt Kloten noch zu denen in der luftfahrtspezifischen Prüfung Einwände habe. Gleichzeitig machte sie Angaben zum Interventionskonzept, das von Schutz und Rettung (SRZ) verlangt worden war (vgl. Ziffer B.2.10 unten).

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Skyguide, Unbedenklichkeitsprüfung, vom 7. November 2017 (Gesuchsbeilage);
- kantonale Meldestelle/Zonenschutz vom 22. November 2017 (Gesuchsbeilage);
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 4. Dezember 2017;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 12. Dezember 2017;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. Dezember 2017;
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI), Planvorlagen, vom 15. Dezember 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 15. Januar 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ) vom 16. Januar 2018;
- Koordination Bau und Umwelt (KOBU), kantonale Leitstelle für Baubewilligungen vom 16. Januar 2018;
- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. Januar 2018;
- FZAG, E-Mail vom 6. Februar 2018.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Trafostation dient dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁵. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁶. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, EleG⁷, ArG⁸, USG⁹, GSchG¹⁰ und NHG¹¹ vereinbar ist.

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁷ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz); SR 734.0

⁸ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

⁹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

¹⁰ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

¹¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

BAZL und ESTI haben 2015 eine Vereinbarung über die Zuständigkeiten in konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach LFG bzw. EleG abgeschlossen, in der Folgendes festgehalten ist: «In Fällen, bei denen im Zeitpunkt der Plangenehmigung nach LFG noch kein genehmigungsfähiges Elektroprojekt vorliegt, wird verfügt, dass das Elektroprojekt nachlaufend direkt beim ESTI zur Genehmigung einzureichen ist. Die elektrotechnischen Anlagen dürfen erst nach Vorliegen der Plangenehmigung nach Art. 16 ff. EleG erstellt werden.»

Da im vorliegenden Fall noch kein Elektroprojekt vorliegt, ist eine entsprechende Festlegung in die vorliegende Verfügung aufzunehmen (vgl. auch Ziffer B.2.7 unten).

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Neubau der Trafostation liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Ihre Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL und bewirkt keine Beeinträchtigung der in überge-

ordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luffahrtsspezifische Auflagen (Safety)*

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luffahrtsspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 23. Januar 2018 unter Berücksichtigung der Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide sowie der eingereichten Unterlagen und wurde gestützt auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Aus der Prüfung ergeben sich sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase einige Auflagen. Mit E-Mail vom 6. Februar 2018 teilte die FZAG mit, dass sie keine Einwände zu diesen habe.

Die Auflagen stützen sich auf die aviatischen Vorschriften, sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die luffahrtsspezifische Prüfung des BAZL wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.5 *Zonenschutz*

Der Zonenschutz hat das Vorhaben geprüft und hält fest, er habe keine Einwände gegen das Projekt. Betreffend Höhen der zulässigen Arbeitsgeräte beantragt er,

- [1] im Baustellenbereich seien Baugeräte mit einer Arbeitshöhe von maximal 4,0 m ü. G. tagsüber bei Flugbetrieb möglich.

Für grössere Arbeitshöhen und die Bauinstallationsfläche verweist der Zonenschutz auf die BAZL-Richtlinie AD 1-011 D vom 14. Juli 2015 «Temporäre Hindernisse bei Bau- und Unterhaltsarbeiten auf Flugplätzen» und hält fest, allfällige Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie müssten direkt mit dem BAZL besprochen, definiert und festgehalten werden.

Die beantragte Auflage des Zonenschutzes ergänzt die luffahrtsspezifische Prüfung des BAZL; sie wird von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie als Auflage ins Dispositiv auf.

2.6 Allgemeine Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.7 Schwach- und Starkstromanlagen

Das ESTI hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 Stellung zum Vorhaben genommen. Bei seiner sicherheitstechnischen Beurteilung stützt sich das ESTI auf das EleG und dessen Ausführungsverordnungen. Das ESTI stellt fest, dass die Detailinformationen zur Beurteilung nach EleG noch fehlen (vgl. Ziffer B.1.3 oben) und beantragt, diese Informationen in einem späteren Verfahren vorzulegen. In die vorliegende Plangenehmigung seien deshalb die nachfolgend aufgeführten Auflagen aufzunehmen:

- [1] Die Anlage sei in allen Teilen nach der Starkstromverordnung¹² und der LeV¹³ auszuführen.
- [2] Die Räume für die elektrischen Anlagen müssten feuerbeständig (EI 90) erstellt werden (Art. 38 der Starkstromverordnung).
- [3] Die Zu- und Abluftöffnungen der Trafostationen bzw. der Transformatorenzellen müssten ins Freie führen (Art. 38 der Starkstromverordnung).
- [4] Für die elektrischen Teile (Trafostation, Zu- und Ableitungen, Energieerzeugungsanlagen) seien frühzeitig entsprechende Gesuche gemäss VPeA¹⁴ einzureichen.
- [5] Das ESTI werde berechtigt, seinen Aufwand in der Höhe von Fr. 206.– nach Erteilen der Genehmigung der Anlage durch das BAZL der Gesuchstellerin direkt in Rechnung zu stellen.

Die Anträge des ESTI wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 Zollsicherheit

Die Zollstelle hat keine Einwände gegen das vorstehend genannte Plangenehmigungsgesuch; Auflagen erübrigen sich hier.

2.9 Anträge der Kantonspolizei

Die Flughafenpolizei hat gegen das Gesuch der FZAG, abgesehen von folgendem Antrag, keine Einwendungen vorzubringen:

- [1] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien der Kantonspolizei Zürich auf dem ordentlichen Weg vorzulegen.

Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

¹² Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung); SR 734.2

¹³ Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung); SR 734.31

¹⁴ Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25

2.10 Brandschutz und Feuerpolizei

In ihrer Stellungnahme stellt die Stadt Kloten gestützt auf die massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF¹⁵ unter den Ziffern 3.1 bis 3.9 diverse feuerpolizeiliche Anträge.

Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen. Die Stellungnahme der Stadt Kloten vom 15. Januar 2018 wird als Beilage 2 Teil dieser Verfügung.

Das AWA verzichtet auf eine Prüfung der Fluchtwege, da diese durch die Feuerpolizei beurteilt würden.

SRZ hält in der Stellungnahme fest, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im ordentlichen Verfahren vorzulegen.

SRZ weist darauf hin, dass es sich bei der Trafostation Mitte um einen komplexen Standort handle. Im Interventionsfall durch SRZ werde der laufende Flugbetrieb zwingend tangiert und aus den Unterlagen sei nicht klar ersichtlich, wie die Feuerwehr im Ereignisfall einen sicheren Zugang in das unterirdische Bauwerk erhalte. Um sicherzustellen, dass SRZ im Ernstfall die Trafostation Mitte erreichen und vor Ort auch intervenieren kann, beantragt SRZ,

- [1] vor der Plangenehmigung sei der ganze Interventionsablauf inkl. Feuerwehrezufahrt und -aufstellplatz zwischen den Verantwortlichen von FZAG und SRZ abzusprechen und zu definieren; und
- [4.2] vor der Plangenehmigung sei zu klären, wie im Ereignisfall der Zugang ins Gebäude bei jeder Witterung sicher und einfach erfolgen könne.

In der E-Mail vom 6. Februar 2018 hält die FZAG zu diesen Anträgen von SRZ fest, in der Zwischenzeit habe eine Sitzung zwischen FZAG und SRZ stattgefunden. Die FZAG werde dem BAZL das Protokoll dieser Sitzung und den Plan mit den besprochenen Interventionsrouten zur Trafostation Mitte rechtzeitig vor Baubeginn einreichen.

Das BAZL hält in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 23. Januar als Auflage fest,

- die erforderlichen Anpassungen der Rettungsachsen seien durch SRZ und FZAG gemeinsam zu definieren und dem BAZL sechs Wochen vor Baubeginn zuzustellen.

Das UVEK ist der Auffassung, dass die genannte Auflage des BAZL in dem Sinn zu ergänzen ist, dass neben den Angaben zu den Rettungsachsen auch die Details betreffend Aufstellplatz der Feuerwehr und Zugang zum Gebäude zu regeln sind. Eine

¹⁵ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

entsprechende Präzisierung ist als Auflage in die Verfügung aufzunehmen; allerdings genügt es, wenn diese Angaben sechs Wochen vor Baubeginn vorliegen.

Unter den Ziffern [2] bis [4.1] stellt SRZ einige wenige weitere Anträge betreffend

- CO₂-Einspeisung;
- Brandmeldeanlage; und
- Zutritt und Schliessung.

Diese Anträge von SRZ werden von der FZAG nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen bzw. einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung übernommen. Die Stellungnahme von SRZ vom 16. Januar 2018 wird als Beilage 3 Teil dieser Verfügung.

2.11 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3¹⁶, Art. 82 UVG¹⁷ und die VUV¹⁸. Das AWA beantragt in seiner Stellungnahme in den Ziffern 4 bis 10 Auflagen zu den folgenden Bereichen:

- Gebäude allgemein;
- künstliche Beleuchtung;
- natürliche Beleuchtung und Lüftung;
- künstliche Raumlüftung;
- Lärmschutz;
- Betriebseinrichtungen; und
- persönliche Schutzmittel.

Die Auflagen des AWA werden von der FZAG nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen bzw. einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird verfügt. Die Stellungnahme des AWA vom 12. Dezember 2017 wird als Beilage 4 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt in ihrer Stellungnahme zum Thema Sicherheit die nachfolgend aufgeführten Auflagen (Nummerierung gemäss Stellungnahme):

- [4] Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern, die näheren Einzelheiten würden sich nach der SIA-Norm 358 richten; und
- [10] die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese beiden Anträge der Stadt Kloten ergänzen die Anträge des AWA und erscheinen dem UVEK zweckmässig und ihre Umsetzung bzw. Einhaltung werden verfügt.

¹⁶ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

¹⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

¹⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

2.12 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Laut technischem Bericht, Kapitel 4 «Umwelt», liegen den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG, Stand März 2017, die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie seien jeweils Teil der Submissionsanforderungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen und gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für Bauvorhaben. Die Bestimmungen könnten je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP¹⁹ des Flughafens und dem GEK²⁰ für Bauabfälle stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar.

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt,

- [1] ihre Anträge betreffend Naturschutz und Siedlungsentwässerung zu übernehmen und diese soweit nötig zu koordinieren.

Das UVEK stellt fest, dass der technische Bericht darlegt, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt haben wird, und mit welchen Massnahmen diese Auswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen, um die umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Soweit im Folgenden nicht etwas anderes verfügt wird, sind die Massnahmen gemäss dem technischen Bericht einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage ist in die Verfügung zu übernehmen.

In den folgenden Erwägungen wird auf die Angaben zu den Umweltbereichen im technischen Bericht sowie auf Anträge der KOBU soweit erforderlich eingegangen; die Reihenfolge der Titel entspricht dabei derjenigen im technischen Bericht.

2.12.1 Luftreinhaltung, Baulärm und Bautransporte

Grundlage für die Beurteilung der Luftreinhaltung ist die BauRLL²¹, für die Lärmbeurteilung der Bauarbeiten inkl. Bautransporte die BLR²². Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen in der Plangenehmigung festzulegen.

Bezüglich Luftreinhaltung hält der technische Bericht, Ziffer 4.1, fest, gemäss den Kriterien der BauRLL (Dauer < 1 Jahr, Fläche < 4000 m², Kubatur < 10'000 m³) falle

¹⁹ Genereller Entwässerungsplan

²⁰ Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

²¹ Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), 2009, ergänzte Ausgabe 2016

²² Baulärm-Richtlinie, (BAFU 2006, Stand 2011)

das Bauvorhaben unter die Massnahmenstufe A ; es gelte demnach die «gute Baustellenpraxis».

Zum Baulärm ist im technischen Bericht, Ziffer 4.2, festgehalten, die Bauarbeiten fänden mehrheitlich tagsüber statt und lärmintensive Bauarbeiten seien nicht erforderlich. Der Abstand zwischen der Baustelle und den nächstliegenden Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung betrage 1000 m. Für die Bauarbeiten gelte deshalb keine Massnahmenstufe gemäss BLR. Zur Minderung von Baulärmemissionen seien die üblichen Vorsorgemassnahmen im Sinne von Art. 11 USG und der BLR zu treffen. Sofern die Bautransporte auf dem öffentlichen Strassennetz durchgeführt würden, gelte die Massnahmenstufe A.

Diesen Einschätzungen ist zuzustimmen; sowohl bezüglich Luftreinhaltung als auch Bautransporte ist jeweils die Massnahmenstufe A festzulegen.

2.12.2 Bodenschutz und belastete Standorte

Laut technischem Bericht, Ziffer 4.3, werden die bodenschutzrelevanten Arbeiten durch eine Boden-Fachperson begleitet und überwacht. Dies gilt auch für das Erstellen und Wiederherstellen der Installationsfläche. Mit der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) soll der physikalische, chemisch-stoffliche sowie biologische Bodenschutz sichergestellt werden.

Die KOBU äussert sich nicht weiter zum Thema Bodenschutz. Mit der vorgesehenen BBB ist sichergestellt, dass die umweltrechtlichen Vorschriften zum Bodenschutz im Sinne der VBB²³ beachtet werden; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

Laut technischem Bericht, Ziffer 4.4, tangiert das Vorhaben keinen im Kataster der belasteten Standorte des BAZL (KBS-BAZL) eingetragenen Standort. Das ist zutreffend.

2.12.3 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

Die Bauabfälle sollen laut technischem Bericht, Ziffer 4.5, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton und nach den Handlungsanweisungen des GEK für Bauabfälle entsorgt werden.

Da verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen ist, erübrigen sich hier weitere Auflagen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Bodenaushub auch zu den Bauabfällen gehört.

²³ Verordnung über Belastungen des Bodens; SR 814.12

Gemäss den Vorschriften von Art. 17 und 18 VVEA²⁴ und Art. 6 und 7 VBBo sowie der Wegleitung Bodenaushub des BAFU (2001) ist er möglichst vor Ort, d. h. am Entnahmeort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wiederzuverwerten (z. B. Auffüllen der Baugrube und Überdeckung der unterirdischen Baute). Der nicht vor Ort verwertbare Bodenaushub ist gemäss den Vorgaben des GEK zu verwerten; es ist zu prüfen, ob der Bodenaushub beim Bau der Schnellabrollwege 28 verwendet werden kann.

2.12.4 Gewässerschutz

Nach Angaben im technischen Bericht, Ziffer 4.6, werden durch das Vorhaben keine Oberflächengewässer betroffen.

Laut technischem Bericht, Ziffer 4.7, kommt die Trafostation Mitte im Bereich «übrige Grundwasservorkommen» und im Gewässerschutzbereich «Übrige Bereiche üB» zu liegen. Auf der Baustelle und den Installationsplätzen werden die allgemeinen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen. Allfälliges Grundwasser wird mit lokalen Massnahmen abgesenkt. Die üblichen allgemeinen und besonderen Bedingungen und Vorschriften für Arbeiten auf dem Flughafengelände werden angewandt.

Für die Baustellenentwässerung wird gemäss Ziffer 4.8 des technischen Berichts ein Installations- und Baustellenentwässerungskonzept nach der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» ausgearbeitet.

Die KOBU hält fest, gemäss beiliegendem Bauwerksplan liege sowohl die Trafostation, als auch die zu verlegende Zuleitung (Entwässerungskanal) zum SB7 im Bereich des Grundwassers. Über die Wasserhaltung werde im technischen Bericht nichts ausgesagt. Dennoch könne aus ihrer Sicht davon ausgegangen werden, dass das Projekt gewässerschutzkonform umgesetzt werde, falls das vorgesehene Installations- und Baustellenentwässerungskonzept die SIA-Empfehlung 431 berücksichtige. Sie beantragt,

- [4] das anfallende Baustellenabwasser müsse gemäss der SIA-Empfehlung 431 nach seiner Herkunft und Art der notwendigen Behandlung und Entsorgung zugeführt werden;
- [5] dem AWEL sei vor Baubeginn das erarbeitete Installations- und Baustellenentwässerungskonzept zur Beurteilung einzureichen;
- [6] die Baustellenentwässerung müsse vom zuständigen Baukontrollorgan vor Ort kontrolliert werden; und
- [7] der umzulegende Kanalabschnitt der Zuleitung zum SB7 (SBR NW 400 mm) sei nach der Umlegung auf seine Dichtheit zu prüfen.

²⁴ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

Diese Anträge erscheinen dem UVEK zweckmässig; sie sind unbestritten und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.12.5 Naturschutz

Gemäss Ziffer 4.9 des technischen Berichts wird die unterirdische Trafostation Mitte auf einer bestehenden Grünfläche erstellt. Es handle sich dabei um eine Fromentalwiese ohne ÖQV²⁵-Qualität (Ergänzung zu Plangenehmigungsgesuch GEP-Umsetzung 2010- 2015; Enteiserabwasserbehandlung vom 28. 7. 2012). Nach Fertigstellung werde die Trafostation mit dem vorhandenen Bodenmaterial mit einer Mächtigkeit von ca. 120 cm wieder überdeckt und der bestehende Lebensraum wiederhergestellt. Eine Fläche von rund 100 m² werde für die Zufahrt versiegelt. Da es sich beim bestehenden Lebensraum um eine Fläche mit geringem Biotopwert, geringer Umgebungsqualität und Vernetzungsfunktion sowie starker anthropogener Störung handle, erreiche die Fläche einen Wert von deutlich unter einem Flächen-Wertepunkt gemäss RENAT-Methode²⁶. Somit führe das Vorhaben zu einer unwesentlichen Beeinträchtigung des Lebensraums.

Die Installationsfläche wird nach Bauabschluss wiederhergestellt.

Die KOBU hält zum Naturschutz fest, aufgrund der geringen Ausdehnung der dauerhaft beanspruchten Fläche seien die vorgesehenen Massnahmen ausreichend und dem Vorhaben könne unter Berücksichtigung folgender Anträge zugestimmt werden:

- [2] Für die Wiederherstellung der Fläche sei möglichst nährstoffarmes Substrat zu verwenden; und
- [3] die Begrünung der Flächen solle mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat) aus möglichst nahe gelegenen artenreichen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen erfolgen.

Diese Anträge erscheinen grundsätzlich zweckmässig und sind als Auflagen zu übernehmen. Zum Antrag [2] ist lediglich festzuhalten, dass die Wiederherstellung der Fläche in erster Linie unter Berücksichtigung der Verwertungsvorschriften für das ausgehobene Bodenmaterial zu erfolgen hat (vgl. Ziffer B.2.12.3 oben); die Auflage ist daher entsprechend zu präzisieren.

2.13 Fazit

Das Gesuch für den Neubau der unterirdischen Trafostation Mitte O18 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen

²⁵ Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV); SR 910.14

²⁶ RENAT-Methode: Methode zur Abschätzung des ökologischen Ersatzbedarfes, die gemeinsam von Bund, Kanton und FZAG in Auftrag gegeben und erarbeitet wurde; vom BAFU akzeptiert, aber nicht vorgeschrieben.

genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

2.14 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²⁷, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Das ESTI macht für seinen Aufwand gestützt auf Art. 10 V-ESTI²⁸ eine Gebühr von Fr. 206.– geltend. Gemäss Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem BAZL

²⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

²⁸ Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat; SR 734.24

und dem ESTI weist das ESTI – wie vorliegend erfolgt – seine Gebühr in der Stellungnahme aus. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das ESTI.

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen.

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5²⁹).

Gemeinden, die auf eine (behördliche) Fachstellungnahme verzichten und stattdessen Einsprache im Sinne von Art. 37f Abs. 3 LFG erheben, steht jedoch kein solcher Anspruch zu.

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR³⁰ für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Staatsgebühr ALN Naturschutz)	Fr. 150.00
– KOBU (Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung)	Fr. 388.80
– KOBU (Ausfertigungsgebühr)	<u>Fr. 193.20</u>
– Total:	Fr. 732.00

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand	Fr. 530.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 75.00</u>
– Total:	Fr. 605.00

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen und diejenigen der Stadt Kloten für die Prüfungs- und Behandlungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die

²⁹ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

³⁰ Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG³¹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem BAFU, dem ESTI und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

³¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Neubau der unterirdischen Trafostation Mitte (O18) inkl. den erforderlichen Leitungs-Trassen und Kabelschächten sowie die Verlegung der Entwässerungsleitung im Projektperimeter wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen – Luftseite, Weststrasse / Bereich Rundfahrtenplatz, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 1. Dezember 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- B1: Technischer Bericht, IG 10-28, % Basler & Hofmann AG, 8032 Zürich / IG RWY 10-28, % Locher Ingenieure AG, 8022 Zürich, 17.11.17;
- B2: Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide, 7.11.17;
- Stellungnahmen Zonenschutz, 22.11.17;
- Plan Nr. 18911, O18, Neubau Trafostation Mitte, Situation, 1:10 000, FZAG, 6.11.17;
- Plan Nr. P16PR002.04_33-3000, O18, Neubau Trafostation Mitte, Bauleistik 2018/2019, Übersicht, FZAG / Locher Ingenieure AG / Heierli AG, Ingenieurbureau, 8006 Zürich, 17.11.17;
- Plan Nr. P16PR002.04_33-3030, O18, Neubau Trafostation Mitte, Projektierte Werkleitungen, Situation, 1:500 / 1:1000, FZAG / Locher Ingenieure AG / Heierli AG, 17.11.17;
- Plan Nr. P16PR002.04_33-3033, O18, Neubau Trafostation Mitte, Bauwerksplan, Situation und Schnitte, 1:100, FZAG / Locher Ingenieure AG / Heierli AG, 17.11.17.

2. Festlegungen

- 2.1 Für die elektrotechnischen Anlageteile ist dem ESTI ein separates Plangenehmigungsgesuch nach Art. 16 ff. EleG bzw. VPeA einzureichen; sie dürfen erst nach Vorliegen der entsprechenden Plangenehmigung erstellt werden.

2.2 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.

2.3 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

3. Auflagen

3.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

3.1.1 Die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 23. Januar 2018 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.1.2 Die erforderlichen Anpassungen der Rettungsachsen inkl. Details betreffend Aufstellplatz der Feuerwehr und Feuerwehrezugang zum Gebäude sind durch SRZ und FZAG gemeinsam zu definieren und dem BAZL sechs Wochen vor Baubeginn zuzustellen.

3.1.3 Im Baustellenbereich sind tagsüber bei Flugbetrieb Baugeräte mit einer Arbeitshöhe von maximal 4,0 m ü. G. zulässig; für grössere Arbeitshöhen und die Bauinstallationsfläche gelten die Bestimmungen der BAZL-Richtlinie AD 1-011 D vom 14. Juli 2015 «Temporäre Hindernisse bei Bau- und Unterhaltsarbeiten auf Flugplätzen».

3.2 Allgemeine Bauauflagen

3.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

3.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

3.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

3.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

3.2.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

- 3.2.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.2.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.3 *Auflagen zu Schwach- und Starkstromanlagen*
- 3.3.1 Die Anlagen sind in allen Teilen nach der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen und der LeV auszuführen.
- 3.3.2 Die Räume für die elektrischen Anlagen müssen feuerbeständig (EI 90) erstellt werden.
- 3.3.3 Die Zu- und Abluftöffnungen der Trafostationen bzw. der Transformatorenzellen müssen ins Freie führen.
- 3.4 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*
- 3.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter den Ziffern 3.1 bis 3.9 in der Stellungnahme vom 15. Januar 2018 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.4.2 Die Auflagen von SRZ betreffend CO₂-Einspeisung, Brandmeldeanlage und Zutritt und Schliessung gemäss Ziffern 2 bis 4 der Stellungnahme vom 16. Januar 2018 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.5 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz und den Arbeitsbedingungen*
- 3.5.1 Die Auflagen des AWA in den Ziffern 4 bis 10 der Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 (Beilage 4) sind einzuhalten.

- 3.5.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern, die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.
- 3.5.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 3.6 *Auflagen zu Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*
- 3.6.1 Soweit im Folgenden nicht etwas anderes verfügt wird, sind die Massnahmen gemäss dem technischen Bericht, Kapitel 4 « Umwelt », einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.6.2 Das anfallende Baustellenabwasser muss gemäss der SIA-Empfehlung 431 nach seiner Herkunft und Art der notwendigen Behandlung und Entsorgung zugeführt werden.
- 3.6.3 Dem AWEL ist vor Baubeginn das erarbeitete Installations- und Baustellenentwässerungskonzept zur Beurteilung einzureichen.
- 3.6.4 Die Baustellenentwässerung ist vom zuständigen Baukontrollorgan vor Ort zu kontrollieren.
- 3.6.5 Der umzulegende Kanalabschnitt der Zuleitung zum Stapelbecken 7 (SBR NW 400 mm) ist nach der Umlegung auf seine Dichtheit zu prüfen.
- 3.6.6 Bei der Wiederherstellung der Fläche (Auffüllen der Baugrube und Überdeckung der unterirdischen Baute) ist in erster Linie ausgehobenes Bodenmaterial zu verwerten; soweit machbar, ist möglichst nährstoffarmes Substrat zu verwenden.
- 3.6.7 Für die Begrünung der Flächen ist regionales Saatgut aus möglichst nahe gelegenen artenreichen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen zu verwenden.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr des ESTI beträgt Fr. 206.–. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das ESTI.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 732.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 605.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Starkstrominspektorat, 8320 Fehraltorf
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

- Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. Januar 2018
- Beilage 2: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 15. Januar 2018
- Beilage 3: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 16. Januar 2018
- Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 12. Dezember 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.